

Kanalisationsreglement

**für die Kanalisationen und Abwasseranlagen
der Politischen Gemeinde Matzingen**



INHALTSVERZEICHNIS

KANALISATIONSREGLEMENT

I.	Gesetzliche und Technische Grundlagen	1
II.	Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen	
Art. 1	Aufgaben der Gemeinde	2
Art. 2	Geltungsbereich	2
Art. 3	Abwasserverband	2
Art. 4	Projektierungsgrundlage	2
Art. 5	Anspruch Kanalisationserschliessung	2
Art. 6	Lage der Kanäle und Werke	3
Art. 7	Inanspruchnahme von Privatgrund	3
Art. 8	Kanalisationkataster	3
Art. 9	Eigentumsverhältnisse	4
III.	Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen	
Art. 10	Anschluss- und Abnahmepflicht	4
Art. 11	Sonderfälle, Befreiung der Anschlusspflicht	4
Art. 12	Einzelanschlüsse	4
Art. 13	Gemeinsame private Anschlüsse	5
Art. 14	Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	5
Art. 15	Anschluss von weiteren Leitungen	5
IV.	Art der Abwässer, Entwässerungssysteme	
Art. 16	Begriff des Abwassers	6
Art. 17	Entwässerungssysteme	6
Art. 18	Mischsystem	6
	Reduziertes Mischsystem	6
	Trennsystem	6
	Retention	7
Art. 19	Ableitungsbeschränkungen	7
Art. 20	Industrielles und gewerbliches Abwasser	8

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 21	Anpassung an Entwässerungssystem	9
Art. 22	Zugänglichkeit	9
Art. 23	Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen	9
Art. 24	Materialien	9
Art. 25	Unterhalt der privaten Abwasseranlagen	10
Art. 26	Haftung der Eigentümer	10
	Behebung von Mängeln	10

VI. Finanzierung

Art. 27	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	10
Art. 28	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	11

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 29	Aufsichtsrecht	11
Art. 30	Bewilligung	11
	Gesuchsunterlagen	11
	Situationsplan	11
	Kanalisationsplan	12
	Längenprofil	12
	Abwasservorbehandlung	12
	Baubeginn	12
Art. 31	Abnahme	12
	Betriebskontrolle	13
	Dokumentation	13
	Spätere Kontrollen	13

VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 32	Bestehende Anlagen	13
Art. 33	Delegations-Kompetenz	13
Art. 34	Rechtsmittel	14
Art. 35	Inkraftsetzung	14
Art. 36	Übergang	14

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

Kanalisationsreglement

I. Gesetzliche und Technische Grundlagen

Gestützt auf die Bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die weiteren übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Matzingen nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

Als verbindliche Grundlagen dienen:

- Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Matzingen.
- Das Organisationsreglement des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal.
- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) inbezug auf die Kanalisationen.

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 1

Aufgaben der
Gemeinde

Die Gemeinde Matzingen erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglementes.

Art. 2

Geltungs-
bereich

Diese Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

Art. 3

Abwasser-
verband

Die Gemeinde Matzingen ist Mitglied des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

Art. 4

Projektie-
rungsgrund-
lage

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen Generellen Entwässerungsplanes GEP zu erfolgen.

Art. 5

Anspruch
Kanalisations-
erschliessung

- 1 Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzonen nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.

-
- 2 Für die Liegenschaften ausserhalb der definitiven Bauzone besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.

Art. 6

Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.

Lage der Kanäle und Werke

Art. 7

- 1 Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.
- 2 Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.
- 3 Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

Inanspruchnahme von Privatgrund

Art. 8

- 1 Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisations- und Belastungskataster. Öffentliche und private Anlagen sind unterschiedlich zu kennzeichnen.
- 2 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne Ihrer Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Kanalisationskataster

Art. 9

Eigentums-
verhältnisse

- 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin der im Kanalisationskatasterplan festgelegten öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Der Abwasserverband Lauchetal-Murgtal ist Eigentümer der im Regionalen Entwässerungsplan Nr. 2236-1 festgelegten Verbandsanlagen.
- 3 Alle übrigen Abwasseranlagen sind private Anlagen. Insbesondere gelten in der Regel als private Abwasseranlagen die Leitungen ab dem Anschluss an die öffentliche Leitung.

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 10

Anschluss- und
Abnahmepflicht

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen.

Art. 11

Sonderfälle,
Befreiung der
Anschluss-
pflicht

Die im Eidg. Gewässerschutzgesetz aufgeführten Art. 12 und 13 finden Anwendung.

Art. 12

Einzel-
anschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Art. 13

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeindebehörde kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

Gemeinsame
private An-
schlüsse

Art. 14

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 21 bis 26 fachgerecht zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Erstellung,
Unterhalt und
Erneuerung
privater Leitun-
gen

Art. 15

Die Gemeindebehörde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

Anschluss von
weiteren Lei-
tungen

IV. Art der Abwasser, Entwässerungssysteme

Art. 16

Begriff des Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfließende verschmutzte und nicht verschmutzte Wasser verstanden.

Art. 17

Entwässerungssysteme

Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung ist im GEP zu bestimmen.

Art. 18

Mischsystem

- 1 Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Nicht verschmutztes Abwasser ist in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen einzuleiten, sofern es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Reduziertes Mischsystem

- 2 Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, in Bäche oder über Versickerungsanlagen abzuleiten.

Trennsystem

- 3 Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.

-
- | | | |
|---|---|-----------|
| 4 | Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückbehaltung des Regenwassers (Retention) verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfließenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar. | Retention |
|---|---|-----------|

Art. 19

- | | | |
|--|--|--------------------------|
| 1 | Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich. | Ableitungsbeschränkungen |
| 2 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt. | | |
| 3 Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten: | | |
| a) Stark geruchsbildende Konzentrate, Gase, Dämpfe; | | |
| b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate; | | |
| c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos; | | |
| d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheiden und anderes mehr; | | |
| e) dickflüssige und schlammige Stoffe; | | |
| f) Öle, Fette, Bitumen und Teere; | | |

-
- g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40°C betragen;
 - h) säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.
- 4 Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermenge stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation angeordnet werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).
 - 5 Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Deren Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.
 - 6 In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

Art. 20

Industrielles
und gewerbliches
Abwasser

- 1 Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.
- 2 Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 21

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 18, Abs. 1 bis 4) zu beachten und anzuwenden.

Anpassung an Entwässerungssystem

Art. 22

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

Zugänglichkeit

Art. 23

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen

Art. 24

- 1 Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material erstellt sein. Für sämtliche unterirdischen, abwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.
- 2 Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

Materialien

Art. 25

Unterhalt der
privaten Ab-
wasseranlagen

Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Leitungen und Sammler müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

Art. 26

Haftung der
Eigentümer

- 1 Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.
- 2 Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 19 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.

Behebung von
Mängeln

- 3 Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.
- 4 Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

VI. Finanzierung

Art. 27

Finanzierung
der öffentlichen
Abwasseran-
lagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung gedeckt.

Art. 28

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Die Kosten für den Bau, die Kontrolle und das Einmessen, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer. | Finanzierung
der privaten
Abwasseran-
lagen |
| 2 | Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge gewähren. | |

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 29

Der Gemeindebehörde obliegt innerhalb des Baugebietes die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.	Aufsichtsrecht
--	----------------

Art. 30

- | | | |
|---|---|------------------------|
| 1 | Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen. | Bewilligung |
| 2 | Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar: | Gesuchsunter-
lagen |
| | a) Ein <i>Situationsplan</i> (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen. | Situationsplan |

Kanalisa-
tionsplan

- b) Ein *Kanalisationsplan* (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten:

Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferne Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.

Längenprofil

- c) In besonderen Fällen ein *Längenprofil* (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.

Abwasservor-
behandlung

- d) Pläne von allfälligen *Abwasservorbehandlungsanlagen* mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.

Baubeginn

- 3 Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer erneuten Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird.

Art. 31

Abnahme

- 1 Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken durch die von der Gemeindebehörde bezeichnete Stelle einzumessen und der Gemeindebehörde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

-
- | | | |
|---|---|--------------------|
| 2 | Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden. | Betriebskontrolle |
| 3 | Der Gemeindebehörde sind nach Abnahme und Vollendung der Anlagen Ausführungspläne der Abwasseranlagen zweifach einzureichen. | Dokumentation |
| 4 | Die Gemeindebehörde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten. | Spätere Kontrollen |
| 5 | Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden. | |

VIII: Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 32

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung der Umwelt darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Bestehende Anlagen

Art. 33

Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, ihr vorbehalten Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindebeamte oder private Fachstellen zu delegieren.

Delegationskompetenz

Art. 34

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Gemeindebehörden kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau- und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Art. 35

Inkraftsetzung

Das Kanalisationsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den in Kraft.

Art. 36

Übergang

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Kanalisationsreglement vom 4. Juni 1993.

Genehmigung durch

Gemeindeversammlung Matzingen, den 06. Juni 2002

NAMENS DER GEMEINDE MATZINGEN

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

.....

Von Regierungsrat des Kantons Thurgau
genehmigt am.....



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 22. Okt. 2002

Nr. 913

Kanalisationsreglement / Einheitsgemeinde Matzingen / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 16. Juli 2002 ersucht die Einheitsgemeinde Matzingen um regierungsrätliche Genehmigung des Kanalisationsreglements vom 29. April 2002, welches anlässlich der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2002 gutgeheissen wurde.
2. Im Kanalisationsreglement sind die den Gemeinden obliegenden Aufgaben gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung zu regeln; zudem bedarf das Reglement der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 4 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, RB 814.20).
3. Die Genehmigung wird erteilt, sofern die kommunalen Bestimmungen dem übergeordneten Recht entsprechen und zweckmässig sind. Das zur Genehmigung eingereichte Kanalisationsreglement erscheint als sinnvoll und praktikabel. Infolge einer Gesetzesänderung (BREVI) drängt sich betreffend Artikel 5 eine Änderung auf. Zur Anpassung an die aktuelle Gesetzgebung ist Artikel 5 wie folgt zu ändern: "Die Gemeinde erschliesst das Baugebiet nach Massgabe von § 35 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz (RB 700)." In Artikel 29 des Reglements ist der Satzteil "innerhalb des Baugebietes" zu streichen.

Nachdem es sich dabei lediglich um kleine Anpassungen handelt, kann dem Reglement die regierungsrätliche Genehmigung erteilt werden kann.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt

beschliesst der Regierungsrat:

1. Das Kanalisationsreglement der Einheitsgemeinde Matzingen vom 29. April 2002 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Einheitsgemeinde Matzingen, Gemeindeverwaltung,
Altholzstrasse 3, 9548 Matzingen
 - Amt für Umwelt (2) mit den Akten
 - Departement für Bau und Umwelt

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

